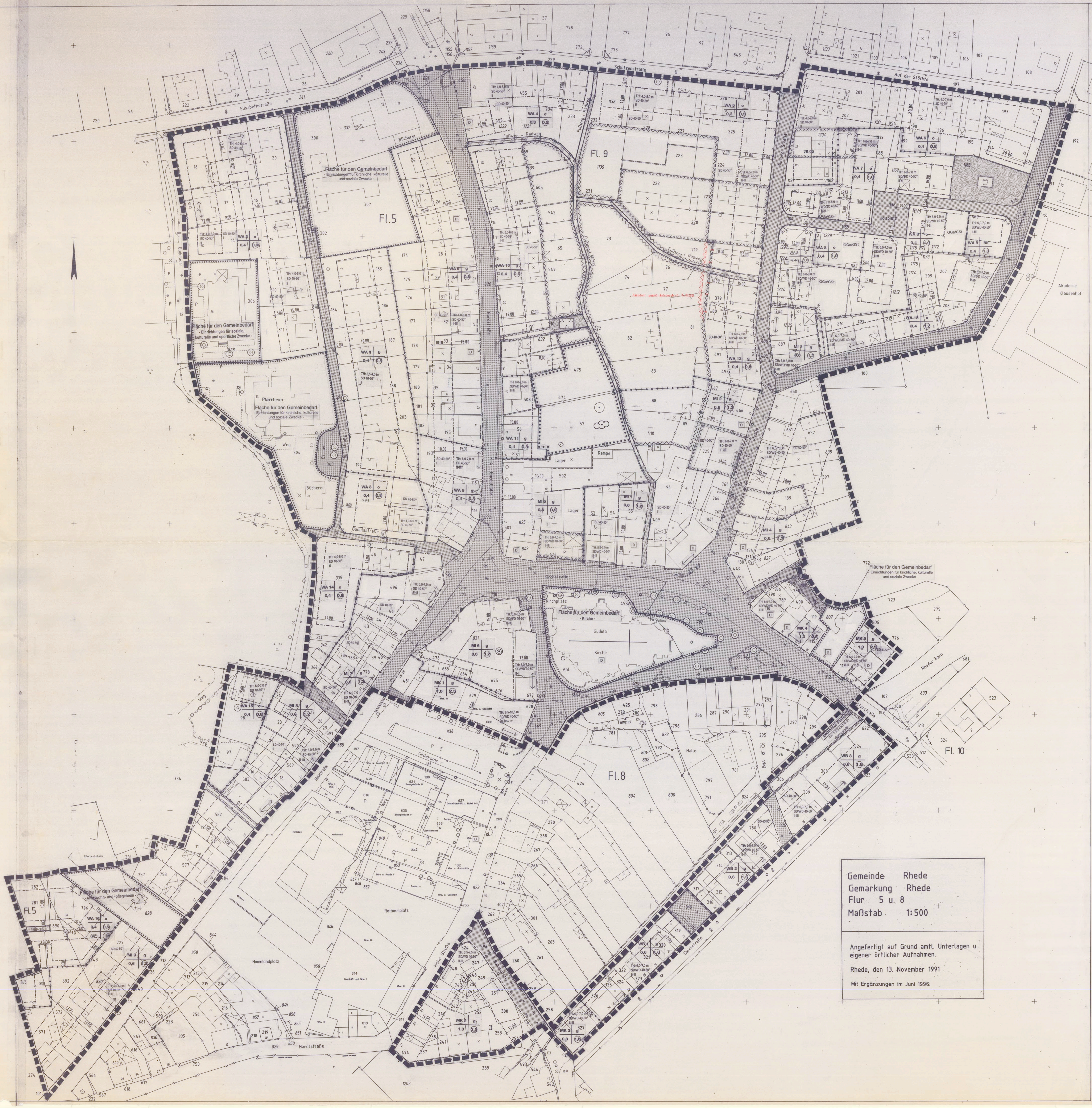

I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I, S. 2141),
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58),
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 07.03. 1995 (GV NW S. 218, 982),
Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
in den jeweils geltenden Fassungen.

II Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO
WB	Besondere Wohngebiete § 4a Bau NVO
MI	Mischgebiete § 6 Bau NVO
MK	Kerngebiete § 7 Bau NVO

Die Ziffern hinter den Gebietsbezeichnungen bezeichnen abgeschlossene Planquartiere.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(II)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
II - III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
0,6	Grundflächenzahl
(1,2)	Geschoßflächenzahl
TH: 4,5-5,0 m	Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß. Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße vor dem Grundstück bis Oberkante Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Außenmauerwerkes

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
ho	halboffene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
b	besondere Bauweise
— · — · —	Baulinie
— — —	Baugrenze

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 22 BauGB)

	Umgrenzung der Flächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch folgende Zeichen
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Gemeinbedarfsflächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch Beschriftung

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch Beschriftung

Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen mit Angabe der jeweiligen Zweckbestimmung durch folgende Zeichen bzw. Beschriftung
- Parkanlage
- Spielplatz mit dem Spielbereich B, entsprechend DIN 18034

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und/ oder Sträuchern (Siehe Ziffer IV, Nr. 5 der textlichen Festsetzungen)
- Bäume
- Sträucher
- Einzelbaum mit der Bindung zur Erhaltung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

gr — Gehrecht

Das Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches und sonstige Grenzen
(§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Art und Maß)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen, in denen Überprüfungen entsprechend Ziffer VII, Nr. 1 der textlichen Festsetzungen erforderlich sind.
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden geringfügig mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und in denen Maßnahmen entsprechend Ziffer VII, Nr. 2 der textlichen Festsetzungen erforderlich sind.

III Bestandsdarstellungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

D	Einzelanlagen, die in der Denkmalliste eingetragen sind
E	Erhaltenswerte Bausubstanz
	vorhandene Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
577	vorhandene Flurstücksnummer
P	vorhandene Parkplätze
	vorhandene Einzelbäume
	vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
×	Vorhandenes Nebengebäude

IV Örtliche Bauvorschriften
(§ 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

40-50°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß		
⟷	Firstrichtung		
SD	Satteldach	WD	Walmdach
MD	Mansarddach	ZD	Zeltdach

V Textliche Festsetzungen

I Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO:

In den Allgemeinen Wohngebieten sind
1.1 die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen "der Versorgung des Gebiets dienenden Läden" nur ausnahmsweise zulässig; hiervon unberührt sind Läden im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr.1;

1.2 die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig.

2. Gebiete zur Entwicklung und Erhaltung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete/WB) gemäß § 4a BauNVO:

In den Besonderen Wohngebieten sind
2.1 die nach § 4a Abs. 3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung" nicht zulässig;

2.2 die nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als "Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind" ausnahmsweise zulässigen Spielhallen nicht zulässig;

2.3 die nach § 4a Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen "Tankstellen" nicht zulässig;

2.4 Garagen gem. § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig;

2.5 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen bis 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe zugelassen werden.

3. Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO:

In den Mischgebieten sind
3.1 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig;

3.2 die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO als "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind" allgemein zulässigen Spielhallen sowie Peep-Shows und ähnliche Einrichtungen nur ausnahmsweise zulässig;

3.3 die nach § 6 Abs. 3 BauNVO als "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets" ausnahmsweise zulässigen Spielhallen nicht zulässig.

Darüber hinaus sind
3.4 im Mischgebiet 7, 8 und 9 (MI 7-9) die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

4. Kerngebiete (MK) gemäß § 7 BauNVO:

In den Kerngebieten sind
4.1 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als "Vergnügungsstätten" allgemein zulässigen Spielhallen sowie Peep-Shows und ähnliche Anlagen nicht zulässig;

4.2 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen "Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen" nicht zulässig;

4.3 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Wohnungen nur ab dem 1. Obergeschoß allgemein zulässig;

4.4 die nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen) nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen der vorstehenden abweichenden Festsetzungen sind:

zu Ziffer 1.1, 3.1, 3.4, 4.2:	§ 1 Abs. 5 BauNVO
zu Ziffer 3.2, 4.1:	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
zu Ziffer 1.2, 2.1, 2.3, 3.3, 4.4:	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
zu Ziffer 2.2:	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
zu Ziffer 4.3:	§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO
zu Ziffer 2.4:	§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
zu Ziffer 2.5:	§ 14 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB);

1. Geschlossene Bauweise
Zur Wahrung des Ortsbildes und der historisch gewachsenen Bebauung kann gemäß § 22 Abs. 3 von der Verpflichtung abgewichen werden, ohne seitlichen Grenzabstand zu bauen.

2. Besondere Bauweise
Im Allgemeinen Wohngebiet 1 (WA 1) sind die Gebäude an der südlichen Grundstücksgrenze als Grenzbau zu errichten. Der nördliche Grenzabstand kann mit eingeschossigen Zwischenbauten geschlossen werden.

III Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB);

1. In den Allgemeinen Wohngebieten 4, 5, 10, 11 und 12 (WA 4, 5, 10, 11 und 12) und im Mischgebiet 2 (MI 2) sind die als von Bebauung freizuhaltend festgesetzten Flächen von Garagen, Stellplätzen und Nebengebäuden freizuhalten. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen bis 6 qm Grundfläche und 2,2 m Traufhöhe zugelassen werden.

2. Stellplatzzufahrten, Stellplatzflächen und Hofflächen (private Flächen) sind in wasserdurchlässiger Form, d. h. in Rasenpflaster, Rasenfugenstein, Porenstein, Schotterrasen, Kies oder als wassergebundene Decke anzulegen. Andere Befestigungsarten sind nur ausnahmsweise zulässig (z. B. bei gewerblich genutzten Verkehrsflächen mit Schwerlastverkehr), wenn das abfließende Regenwasser durch technische Einrichtungen versickert wird.

IV Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Öffentliche und private Stellplatzanlagen mit mehr als 3 offenen Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Pro 5 oberirdischer Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Stamm in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Mindestumfang von 20 cm haben. Die Bepflanzung kann in Form von Baumbeeten zwischen den Parkständen erfolgen oder als dichte Randbepflanzung (Abstand zwischen den Bäumen 6-8 m), die jeweils eine Erschließungsfahrspur mit den angrenzenden Stellplätzen umgibt.

2. Flachdächer (alle Dächer 0 bis 5° Dachneigung) mit mehr als 50 qm Grundfläche, die von oberen Geschossen einsehbar sind, sind flächendeckend mit Mutterboden bzw. kulturfähigem Substrat (Blähton, Bims, Basaltlava etc.) aufzufüllen, mit standortgerechten heimischen Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Diese Festsetzungen gelten nicht für als Terrassen genutzte Flachdachbereiche.

3. Fassaden mit geschlossenen Wandflächen im Erdgeschoß von mehr als 5,00 m Länge sind mit standortgerechten, heimischen Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Kletterpflanzen sind unmittelbar in den Boden zu pflanzen und so anzuordnen, daß eine flächendeckende Wirkung erzielt wird. Pflanzungen in Kübeln sind nur dann zulässig, wenn ein Aufnehmen der Gehwegbefestigung nicht möglich ist. Die Bepflanzung ist dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.

4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen in Baugebieten mit einer GRZ < 0,6 (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungs-, Stellplatz- und Lagerflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Ab einer Grundstücksgröße von 250 m² ist ein standortgerechter, heimischer Baum I. oder II. Ordnung (u. a. Obstbäume) zu pflanzen; ab einer Grundstücksgröße von 500 m² ein standortgerechter, heimischer Baum I. Ordnung oder 2 Bäume II. Ordnung. Bei Grundstücksgrößen über 750 m² nimmt die Anzahl der zu pflanzenden Bäume proportional entsprechend vorstehender Regelung zu. Voraussetzung ist, daß die gesetzlichen Abstandsflächen (Nachbarrechtsgesetz NRW etc.) eine entsprechende Anpflanzung zulassen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

5. Alle im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB durch eine Flächenausweisung gekennzeichneten Gehölzbestände sowie festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Ausnahmen kann nur stattgegeben werden, wenn Baumaßnahmen hierdurch unzumutbar erschwert werden. Bei Beseitigung von Gehölzbeständen sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei der Baudurchführung sind in jeder Phase die geschützten Vegetationsbestände vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 1829: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

V Schaffung von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

Die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen, ausgenommen Kellergeschossen, sind ausnahmsweise bei der Ermittlung der Geschoßfläche nicht mitzuberechnen.

VI Hinzurechnung von Grundstücken für Gemeinschaftsanlagen (§ 21a Abs. 2 BauNVO)

Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen.

VII Sonstige Festsetzungen

1. In den mit dem ersten unter Punkt „Zeichnerische Festsetzungen .... Sonstige Planzeichen" dargestellten Symbol gekennzeichneten Bereichen ist aus Vorsorgegesichtspunkten bei einer Umnutzung oder einem Abbruch baulicher Anlagen die Baugrube auf Auffälligkeiten hinsichtlich der Belastung des Untergrundes mit boden- und/oder grundwasserbelastenden Substanzen zu überprüfen.

2. Die mit dem zweiten unter Punkt „Zeichnerische Festsetzungen .... Sonstige Planzeichen" dargestellten Symbol gekennzeichneten Bereichen sind bei Abbruch oder Umnutzung auszukoffern und der Bodenaushub schadlos zu entsorgen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rhede — Maßstab 1 : 5000

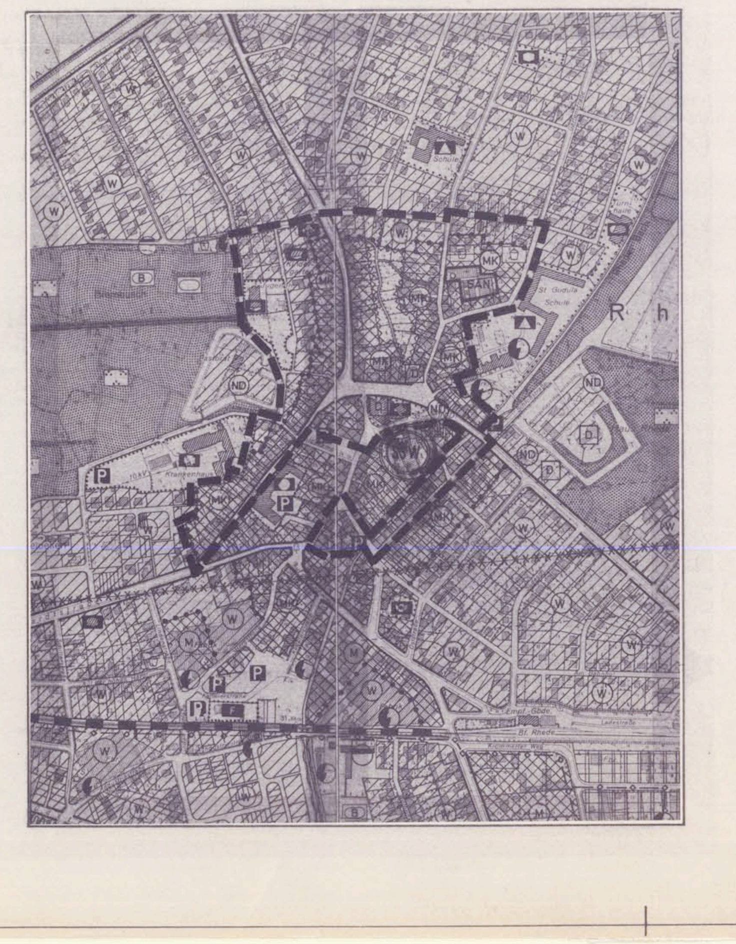

Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NW)

1. Ein Abweichen von der zeichnerisch festgesetzten Hauptfirstrichtung ist zulässig, wenn es sich um untergeordnete Dächer handelt oder der Wechsel der Firstrichtung der Betonung einer besonderen städtebaulichen Situation dient.

2. Bei Mansarddächern jeglicher Art ist eine Abweichung von der zeichnerisch festgesetzten Dachneigung zulässig.

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rhede als Unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:
1. Kath. Pfarrkirche St. Gudula mit Kirchhof und den im Urkataster vermerkten aber heute abgängigen Teilen der Kirchplatz- und Marktbebauung,
2. die Gräfteninsel des historischen Pastorats,
3. der spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Rittersitz Haus Rhede,
4. die Borg, älterer Sitz der Herren von Rhede, nach einer Zerstörung 1324 wieder aufgebaut und wie Nr. 3 ehemals landtagsfähiges Rittergut.

Pflanzenlisten als Empfehlung zu den Pflanzgeboten

Liste Nr. 1: Pflanzen für extensive Dachbegrünungen

Ceratoton purpureus, Moose
Bryum spec., Moose
Sedum album, Weißer Mauerpfeffer
Poa compressa, Flaches Rispengras
Sedum sexangulare, Milder Mauerpfeffer
Sedum acre, Scharfer Mauerpfeffer
Poa bulbosa, Knolliges Rispengras
Bromus tectorum, Dachtrespe
Bromus erectus, Aufrechte Trespe
Festuca ovina speciosa, Schafschwingel
Poa pratensis angustifolia, Wiesenrispengras
Chrysanthemum leucanthemum, Gewöhnliche Margerite
Anthemis tinctoria, Färberkamille

Liste Nr. 2: Kletterpflanzen für Wandbegrünungen

Clematis montana, Berg-Waldrebe
Clematis x Jackmanii, Waldrebe (Hybride)
Clematis vitalba, Waldrebe
Euonymus fortunei "Vegetus", Kletter-Spindel
Hedera helix, Efeu
Hydrangea hortensis, Kletterhortensie
Lonicera periclymenum, Wald-Geißblatt
Lonicera henryii, Henryis-Geißblatt
Lonicera caprifolium, Durchwachsenes Geißblatt
Parthenocissus inserta, Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolium, Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata, Wilder Wein
Polygonum aubertii, Schlingknöterich
Wisteria sinensis, Blauregen

Liste Nr.3: Straucharten für freiwachsende oder geschnittene Hecken

(x) für geschnittene Hecken geeignet

Amelanchier laevis, Kahle Felsenbirne
Caragana arborescens, Erbsenstrauch
Carpinus betulus, Hainbuche (x)
Cornus mas, Kornelkirsche
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn (x)
Euonymus europaea, Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare, Gewöhnlicher Liguster (x)
Prunus spinosa, Schlehdorn
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Ribes rubrum, Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa, Stachelbeere
Rosa canina, Hunds-Rose
Rosa centifolia, Moos-Rose
Rosa rubiginosa, Apfel-Rose
Rubus fruticosus agg., Echte Brombeere
Rubus ideaus, Himbeere
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Trauben-Holunder
Salix repens "argentea", Kriech-Weide
Sarothamnus scoparius, Besenginster
Syringa vulgaris, Gartenflieder
Viburnum opulus, Wasser-Schneeball

Liste Nr. 4: Arten der Ersatzgesellschaft Heide und Immergrüne

Buxus sempervirens, Buchsbaum
Calluna vulgaris, Sand-Heide
Erika tetralix, Glockenheide
Ilex aquifolium, Stechpalme
Juniperus communis, Wacholder
Taxus baccata, Eibe

Liste Nr. 5: Bäume I. Ordnung

Acer platanoides, Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn
Castanea sativa, Eßkastanie
Fagus sylvatica, Rotbuche
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Quercus petraea, Trauben-Eiche
Quercus robur, Stiel-Eiche
in den feuchteren Bereichen am Rheder Bach (Alnus glutinosa, Schwarz-Erle)

Liste Nr. 6: Bäume II. Ordnung

Acer campestre, Feld-Ahorn
Betula pendula, Sand-Birke
Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus padus, Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea, Sal-Weide
Sorbus aria, Mehlbeere
Sorbus aucuparia, Eberesche
Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis, Elsbeere
Obstgehölze:
Apfel, Birne, Sauerkirsche, Pflaume, Walnuß u.a.

VI Aufstellungsverfahren

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom November 1991 mit den Ergänzungen vom Juni 1996 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.
Rhede, den 17. 12. 1998
Dipl.-Ing. R. Woltering ÖbVI
(Stempel: Dipl.-Ing. Woltering Öff. best. Vermessungsingenieur)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 14. 11. 1990 beschlossen.
Bürgermeister Feldkote
Ratsmitglied (Unterschrift)
Schriftführer (Unterschrift)

Der Beschluß des Rates der Stadt Rhede über die Aufstellung des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - vom 14. 11. 1990 wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 16. 11. 1990 ortsüblich bekanntgemacht.
Rhede, den 17. 12. 1998
(Siegel: Stadt Rhede)
Der Stadtdirektor
I.A.
Nienhaus

Der Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - vom 14. 11. 1990 wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 5. 5. 1993 geändert.
Bürgermeister Feldkote
Ratsmitglied (Unterschrift)
Schriftführer (Unterschrift)

Der Beschluß des Rates der Stadt Rhede über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - vom 5. 5. 1993 wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 27. 5. 1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Rhede, den 17. 12. 1998
(Siegel: Stadt Rhede)
Der Stadtdirektor
I.A.
Nienhaus

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - mit der Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 25. 10. 1995 beschlossen.
Bürgermeister (Unterschrift)
Schriftführer (Unterschrift)

Der Bebauungsplan Rhede B 1 - 5. Änderung - mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12. 2. 1996 bis 11. 3. 1996 aufgrund der Bekanntmachung vom 30. 1. 1996 öffentlich ausgelegen.
Rhede, den 17. 12. 1998
(Siegel: Stadt Rhede)
Der Stadtdirektor
I.A.
Nienhaus

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Rhede B 1 - 5. Änderung - mit der Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 25. 3. 1998 beschlossen.
Bürgermeister (Unterschrift)
Schriftführer (Unterschrift)

Der Bebauungsplan Rhede B 1 - 5. Änderung - mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 29. 4. 1998 bis 28. 5. 1998 aufgrund der Bekanntmachung vom 18. 4. 1998 erneut öffentlich ausgelegen.
Rhede, den 17. 12. 1998
(Siegel: Stadt Rhede)
Der Stadtdirektor
I.A.
Nienhaus

Diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, hat der Rat der Stadt Rhede am 17. 6. 1998 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
Bürgermeister (Unterschrift)
Schriftführer (Unterschrift)

Der Bebauungsplan Rhede B 1 - 5. Änderung - ist mit Verfügung vom 09. APR. 1999 genehmigt worden.
Az. 35.2.1-5202-5/99
Münster, den 09. APR. 1999
(Siegel: Bezirksregierung Münster)
Bezirksregierung Münster
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Unterschrift)

Die Genehmigung dieses Planes nebst Begründung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am 03.05.1999 durch den Bürgermeister ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten.
Rhede, den
(Siegel: Stadt Rhede)
Der Stadtdirektor
I.A.
Nienhaus

Bebauungsplan

Rhede B 1
- 5. Änderung -

Maßstab 1: 500